

vom 1.7. 1989 an die Kompetenz der Gerichte, in derartigen Sachen über die Zuständigkeit, über Einsprüche gegen die Streichung von der Wählerliste zu entscheiden, hinaus erweitert. Gleichzeitig trat die VO zur Anpassung von Regelungen über Rechtsmittel der Bürger und zur Festlegung der gerichtlichen Zuständigkeit für die Nachprüfung von Verwaltungsentscheidungen² in Kraft. Damit wurde zwar die in einigen Ländern der DDR zunächst vorhandene, aber 1952 abgeschaffte Verwaltungsgerichtsbarkeit entgegen einiger Stimmen in der Rechtswissenschaft der DDR nicht wieder eingeführt. Statt dessen wurde von der in der Voraufgabe (s. Rz. 27 zu Art. 19) erwähnten Möglichkeit des § 4 Abs. 1 Satz 2 GVG⁵ Gebrauch gemacht, den Rechtsweg auch für Rechtsverletzungen durch die staatliche Gewalt im Wege der Enumeration zu eröffnen. Gerichtlicher Rechtsschutz war danach *außer* in den schon bisher zulässigen Fällen (s. Rz. 10 zu Art. 92) in einer Reihe von weiteren Fällen zu gewähren. Wegen des Mangels an Unabhängigkeit der Gerichte als Organe der einheitlichen Staatsmacht der DDR ist auch dieser bescheidene Rechtsschutz gegen Verwaltungsakte als unzureichend anzusehen, wie schon in der Voraufgabe (s. Rz. 27 zu Art. 19) für den Fall der Ausnützung der Möglichkeit des § 4 Abs. 1 Satz 2 GVG ausgeführt. Wenn auch durch die überraschend eingeführte Neuregelung dem im Sommer 1989 immer stärker werdenden inneren Druck auf die unter der Suprematie der SED stehenden Staatsorgane ein Ventil geöffnet werden sollte, konnte so die Wende im Herbst nicht aufgehalten werden. Spekulationen darüber, ob damit ein erster Schritt zu einem umfassenden Rechtsschutz in der DDR unternommen war, erwiesen sich damit als müßig (Einzelheiten in ROW 2/1989, S. 109).

Rz. 92

Durch die VO zu Fragen der Staatsbürgerschaft der DDR** war den Deutschen, welche die DDR vor dem 1. 1. 1981 ohne Genehmigung verlassen hatten und nicht wieder zurückgekehrt waren, sowie deren *außerhalb* der DDR lebenden Abkömmlingen mit Ausnahme der "Fahnenflüchtigen" die Staatsbürgerschaft der DDR aberkannt worden. Nach dem Gesetz über die Regelung von Fragen der Staatsbürgerschaft⁵ galt das bereits für alle vor dem 1. 1. 1972 geflüchteten Deutschen (Einzelheiten in ROW 5/1982, S. 215).

1 vom 14. 11. 1988 (GBl. IS. 327)

2 vom 14.12. 1988 (GBl. IS. 330)

3 Gesetz über die Verfassung der Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik (Gerichtsverfassungsgesetz) vom 27. 9. 1974 (GBl. IS. 457)

4 vom 21. 6. 1982 (GBl. IS. 418)

5 vom 16. 10. 1972 (GBl. IS. 265)

Zu Art. 20, rz. 28

Ab 1. 10. 1988 galt eine gänzliche Neufassung der AO über Förderungsmaßnahmen bei der Qualifizierung von Frauen an Universitäten, Hoch- und Fachschulen - Frauensonderstudiums-AO -¹ (Einzelheiten in ROW 1/1989, S. 25)

1 vom 31. 8. 1989 (GBl. IS. 229)